



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

900-0174739-0030/IBG-0002

vom 31. August 2018

Der
Firma
Rheinkalk GmbH
Werk Hönnetal
Kalköfenstr. 18-20
58710 Menden

wird auf Ihren Antrag vom 31. August 2017, hier eingegangen am 06. September 2017 und letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 29. August 2018, **die Genehmigung** gem. §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) **zur Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein** auf dem Betriebsgrundstück bei der Rheinkalk GmbH – Werk Hönnetal in 58710 Menden, Kalköfenstraße 18-20, Gemarkung: Lendringens, Flur 22, Flurstück 33 u.a., **erteilt.**

Inhaltsverzeichnis

1	Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 3 -
1.1	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	- 4 -
2	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	- 5 -
3	Inhalts/- Nebenbestimmungen	- 6 -
3.1	Allgemeines.....	- 6 -
3.2	Bereithalten der Genehmigung.....	- 6 -
3.3	Frist für Errichtung und Betrieb.....	- 6 -
3.4	Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage.....	- 6 -
3.5	Anzeige über einen Betreiberwechsel	- 7 -
3.6	Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen	- 7 -
3.7	Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen	- 7 -
3.8	Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz.....	- 8 -
3.9	Luftreinhaltung	- 9 -
3.9.1	Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte.....	- 9 -
3.9.2	Einzelmessungen.....	- 10 -
3.10	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz	- 12 -
3.10.1	Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen	- 12 -
3.10.2	Störungen, Tagebuch, Mitteilungen	- 12 -
3.11	Brandschutz.....	- 13 -
3.12	AwSV.....	- 13 -
3.13	Arbeitsschutz	- 14 -
4	Allgemeine Hinweise	- 15 -
5	Antragsunterlagen	- 16 -
6	Begründung.....	- 16 -
7	Kostenentscheidung	- 21 -
8	Rechtsgrundlagen.....	- 23 -
9	Rechtsbehelfsbelehrung	- 24 -

1 Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionsleistung der Veredelungsanlage von 1,25 Mt/a Kalk ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Ebenso ergibt sich keine Änderung der Produktionsleistung der Hydratanlage/Produktionsanlage für Spezialhydrat von 7 t/h Fertiggut.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Anlage zum Brennen von Kalkstein ist wie folgt gegliedert:

Anl.-Nr.:	Bezeichnung:
0030	Brennen von Kalkstein
BE.-Nr.:	Bezeichnung
3100	Kalk-Drehrohrofen (KDO)
3140	Feinbraunkohlesilo KDO
3150	Vorrats- und Dosieranlage für feste Sekundärbrennstoffe (Tiermehle)
3160	Vorrats- und Dosieranlage für feste Sekundärbrennstoffe (BPG)
3400	Ring-Schachtöfen 21-24 (RSÖ)
3440	Feinbraunkohlesilo RSÖ
3500	GGR-Öfen 1-4
3540	Feinbraunkohlesilo GGR-Öfen
3800	Normalschachtöfen 9-12
3840	Feinbraunkohlesilo Ofen 9 oder 10
4700	Hydratanlage/Produktionsanlage für Spezialhydrat

Die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Brennen von Kalkstein wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

Hydratanlage/Produktionsanlage für Spezialhydrat – BE 4700

- Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zur Herstellung einer Sodalösung im Gebäude der Hydrat-Pack- und Verladeanlage
- Instandhaltungsarbeiten im Gebäude der Hydrat-Pack- und Verladeanlage einschließlich Demontage der Faserstoff-Filteranlage (Quelle 7406)
- Einsatz der hergestellten Sodalösung – wie bisher – in der Kalk-Löschmaschine der Hydratanlage und zukünftig auch in den GGR-Öfen 1-4 (BE 3500)

1.1 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 5 TEHG

Dieser Bescheid schließt die gemäß § 4 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) zu erteilende Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein.

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich auf den folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Rheinkalk GmbH
Am Kalkstein 1
42489 Wülfrath

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 15 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionsleistung von mehr als 50 Tonnen Branntkalk, gebranntem Magnesit oder gebranntem Dolomit je Tag

Rheinkalk GmbH, Werk Hönnetal
Kalköfenstraße 18 – 20
58710 Menden

3. Räumliche Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

GGR-Ofen 1/2 - Betriebseinheit 3500
GGR-Ofen 3/4 - Betriebseinheit 3600

4. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Kamin – Quelle 7259 (GGR-Ofen 1/2)
Kamin – Quelle 7260 (GGR-Ofen 3/4)

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 (1a) BImSchG gehört deshalb zu den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht), da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht 2015-11-60 der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH vom 08. Mai 2017. Für dieses Verfahren liegt die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vom 15. Januar 2018, ergänzt mit Schreiben vom 26. Februar 2018 und hier eingegangen am 01. März 2018, der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH vor.

Hinweis:

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

2 Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für folgende Baumaßnahmen mit anschließendem Probebetrieb:

- Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zur Herstellung einer Sodalösung im Gebäude der Hydrat-Pack- und Verladeanlage
- Instandhaltungsarbeiten im Gebäude der Hydrat-Pack- und Verladeanlage einschließlich Demontage der Faserstoff-Filteranlage (Quelle 7406)

- Einsatz der hergestellten Sodalösung – wie bisher – in der Kalk-Löschmaschine der Hydratanlage und zukünftig auch in den GGR-Öfen 1-4

wurde mit Bescheid vom 19. Oktober 2017, Az. 900-0174739-0030/IBG-0002 der vorzeitige Beginn zugelassen.

3 Inhalts/- Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts-/ Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb drei Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

3.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
2. Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
3. Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen- zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung, usw.), und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
4. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
5. Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
6. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
7. Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist,
8. Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

3.7 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

LKW-Verladungen und Transporte im Zusammenhang mit dem Betrieb der GGR-Öfen 1-4 dürfen nur während der Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

3.8 Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge, etc.) verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser liefern:

**58710 Menden-Lendringsen,
Am Sonnenschein 24 + 26**

tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A)

**58710 Menden-Lendringsen,
Arminiastraße 7**

tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) nicht überschreiten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)
- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Auf schriftliche Aufforderung der zuständigen Überwachungsbehörde hat die Betreiberin, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.8 auf Ihre Kosten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebener Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, basierend auf Messungen einen Messbericht zu erstellen. Umgehend nach Durchführung der Messungen ist vom Betreiber eine Ausfertigung dieses Berichtes elektronisch per Email der Bezirksregierung Arnsberg an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zu übersenden.

Bescheid G 0072/17

Alternativ besteht die Möglichkeit der Übermittlung als DE-Mail an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra-nrw.de.mail.de, oder als E-Mail mit Verschlüsselung und/oder signierten Anhängen an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra.sec.nrw.de.

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBl. 7130) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch in der Datenbank ReSyMeSA -Recherchesystem Messstellen und Sachverständige- unter der Adresse www.resymesa.de bekannt gegeben.

3.9 Luftreinhaltung

3.9.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Die beim Brennen von Kalkstein zu Branntkalk in den GGR-Öfen 1/2 und 3/4 (BE 3500) anfallende Abluft ist entsprechend dem Verfahrensfliessbild (Anlage 6, Zeichng.-Nr. 433-132/01-1001) zu erfassen, dem Faserstofffilter (F 140) als Filter der GGR-Öfen 1/2 bzw. dem Faserstofffilter (F 340) als Filter der GGR-Öfen 3/4 zuzuführen und anschließend über die 45,8 m über Flur hohen Blechkamine X 190 (Quelle 7259) bzw. X 390 (Quelle 7260) senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckungen ins Freie zu leiten. Die Mündungen der Notkamine X 115 (Quelle 7261) und X 315 (Quelle 7262) müssen ebenfalls 45,8 m über Flur liegen.

Die Emissionen im Abgas der GGR-Öfen 1/2 und 3/4 dürfen hinter der Entstaubungsanlage F 140 (Abgasmenge $V = 30.000 \text{ m}^3/\text{h}$) an der Quelle 7259 und hinter der Entstaubungsanlage F 340 (Abgasmenge $V = 44.170 \text{ m}^3/\text{h}$) an der Quelle 7260 die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte – jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K; 1013 mbar; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 % (Bezugssauerstoffgehalt i.S. der BVT-Schlussfolgerungen mit Stand vom 12.11.2013) – nicht überschreiten:

- a) Gesamtstaub-Massenkonzentration
Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m³
(BVT-Vollzugsempfehlung vom 12.11.2013)

- b) Stickstoffdioxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid
Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m³
(BVT-Vollzugsempfehlung vom 12.11.2013)

- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
Sämtliche Tagesmittelwerte: 200 mg/m³
(BVT-Vollzugsempfehlung vom 12.11.2013)
- d) organische Stoffe, angegeben Gesamtkohlenstoff
Sämtliche Tagesmittelwerte: 30 mg/m³
(BVT-Vollzugsempfehlung vom 12.11.2013)
- e) Kohlenmonoxid (CO)
Sämtliche Tagesmittelwerte: 500 mg/m³
(BVT-Vollzugsempfehlung vom 12.11.2013)

3.9.2 Einzelmessungen

- a) Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe, der in den Nebenbestimmungen 3.9.1 d) und e) erstmals genannten Stoffe im Abgas der GGR-Öfen, sind durch Einzelmessungen von einer gemäß § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung/Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite: www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- b) Die Festlegung der Massenkonzentration nach Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 d) und e) erfolgt mit der Maßgabe, dass
- i. Sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
 - ii. Sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7 a) TA Luft).
- c) Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 3.9.1 d) und e) i.V. mit Nr. 3.9.1 b) gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).
- d) Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Soweit im Nachgang nicht
- Bescheid G 0072/17

spezifiziert, ergeben sich Anzahl der Messungen und Dauer der Einzelmessungen aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen. Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- e) Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- f) Über das Ergebnis der v.g. Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Alternativ besteht die Möglichkeit der Übermittlung als DE-Mail an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra-nrw.de.mail.de, oder

als E-Mail mit Verschlüsselung und/oder signierten Anhängen an die Bezirksregierung Arnsberg über das Postfach poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – LANUV – unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

3.10 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

3.10.1 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie zu warten. Erforderliche Verschleißteile, z. B. Filtertaschen sind vorrätig zu halten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Es steht frei das Prüfbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und von der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

3.10.2 Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a. der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b. der Art,
- c. der Ursache,
- d. des Zeitpunktes,
- e. der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3.11 Brandschutz

Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros IBB Schomberg, A sternweg 49 in 58256 Ennepetal vom 04.08.2017, Bericht 0575 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

3.12 AwSV

- a) Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenauflistung (Kataster) aufzulisten. Dem Kataster müssen die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV entnehmen zu sein. Das Kataster ist stets aktuell zu halten und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
- b) Der Betreiber hat für die Anlage Sodamischstation eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV aufzustellen. Die einzelnen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung / Betriebsanweisung sind der TRwS „Arbeitsblatt DWA 779: Allgemeine Technische Regelungen“ unter Punkt 6.2 zu entnehmen.
- c) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen, bis diese behoben sind.
- d) Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die v. g. Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- e) Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes „Aufstellung Soda-Mischanlage Rheinkalk, Werk Hönnetal“ (Projekt-Nr.: 0575) vom 04.08.2017 des Ingenieurbüro für Brandschutz Dipl.-Ing. H. Schomberg sind zu berücksichtigen.
- f) Der Auffangraum der Anlage Sodamischstation ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

Hinweise:

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

3.13 Arbeitsschutz

- a) Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 unter dem Aktenzeichen: 55.1-DO-304/2017-141-S schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme anzuzeigen.
- b) Die Big-Bag-Entleer-Station ist so zu installieren, dass die Öffnung und Entleerung der Big-Bags staubfrei erfolgt. Der Hersteller der Anlage hat diese Eigenschaft zu bescheinigen.
- c) Heiße Oberflächen > 60°C im Bereich der Arbeitsplätze und Verkehrswege sind entweder zu isolieren oder durch Abschirmungen/ Abtrennungen gegen unbeabsichtigtes Berühren auszurüsten.

4 Allgemeine Hinweise

Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit einzubeziehen.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb der in Nebenbestimmung 3.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist , sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – (UmSchAnzV NRW) vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5 Antragsunterlagen

Anlage 1	Anschreiben vom 31.08.2017	4 Blatt
Anlage 2	Antrag, Formular 1	5 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Anlage 3	Allgemeine Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen	7 Blatt
Anlage 4	Formulare 2-8	36 Blatt
Anlage 5	Übersichtsplan Maßstab 1:25.000	2 Blatt
Anlage 6	Lageplan Maßstab 1:500	2 Blatt
Anlage 7	Verfahrensfließbild Anlage zur Herstellung einer Sodalösung Zeichng.-Nr. 443-132/01-1001	2 Blatt
Anlage 8	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
Anlage 9	Zustimmung des Betriebsrates	2 Blatt
Anlage 10	Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	2 Blatt
Anlage 11	Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft	2 Blatt
Anlage 12	Sicherheitsdatenblätter	21 Blatt
Anlage 13	Stellungnahme zur Errichtung einer HBV-Anlage gem. VAwS/AwSV vom TÜV Nord Prüfbericht Mi/280617/1 vom 28.06.2017	4 Blatt
Anlage 14	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen der geplanten Anlage zur Herstellung einer Sodalösung der Fa. ABK – Institut für Immissionsschutz GmbH Bericht B1740029-01(1)ver14082017 vom 14.08.2017	33 Blatt
Anlage 15	Brandschutzkonzept „Aufstellung Soda-Mischanlage“ der Fa. Ingenieur-Büro für Brandschutz BSK-Nr.: 0575 vom 04.08.2017	21 Blatt
Anlage 16	Maschinenaufstellungsplan „Anlage zur Herstellung einer Sodalösung“ Zeichng.-Nr. 443-132/01-1002	2 Blatt
Anlage 17	2. Fortschreibung AZB (Projekt-Nr.: 2015-11-60 vom 08. Mai 2017) mit Datum vom 15. Januar 2018	8 Blatt
Anlage 18	Antrag nach TEHG	2 Blatt

6 Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt im Werk Hönnetal in 58710 Menden-Oberrödinghausen, Kalköfenstraße 18-20, u.a. *Gleichstrom-Gegenstrom-Regenerativ-Öfen* (GGR) mit einer Branntkalk-Produktionsmenge von insgesamt 765 t/d.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach §§ 15/16 BImSchG erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 31.08.2017, überarbeitet und letztmalig ergänzt mit Eingang vom 29.08.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen geht es um die Erweiterung der Hydratanlage um ein Anlagenteil zur Herstellung einer Sodalösung (Natriumcarbonat-Lösung) im Bereich der Veredelungsanlage.

Einstufung 4. BlmSchV / Verfahren

Die Anlage zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 3.365 t/d, gehört zu den unter Nr. 2.4.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) genannten Anlagen zum Brennen von Kalkstein mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind. Mit der Änderung geht keine Kapazitätserhöhung einher.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgenden Stellungnahmen liegen vor:

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 (Obere Landschaftsbehörde), Stellungnahme vom 14.01.2016
 - Dezernat 52 (Bodenschutz), Stellungnahme vom 15.02.2018
 - Dezernat 52 (AwSV), Stellungnahme vom 04.10.2017
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Stellungnahme vom 06.10.2017
- Stadt Menden als
 - Planungsbehörde Stellungnahme vom 10.10.2017
 - Bauordnungsbehörde Stellungnahme vom 11.10.2017
 - Brandschutzdienststelle Stellungnahme vom 04.10.2017

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht / Bauordnung / Brandschutz

Bei den beantragten Änderungen waren baurechtliche Belange nicht betroffen. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Die brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S, 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1.b genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

Lärm/Gebietsausweisung

Der Werksstandort und die unmittelbare angrenzende Wohnbebauung (früher ausschließlich Werkwohnungen) haben sich ca. seit dem Jahre 1950 in der bestehenden Weise entwickelt.

Eine Einhaltung des im Bereich dieser Wohnbebauung während der Nachtzeit anzusetzenden Lärm-Immissionsrichtwertes für Mischgebiete von (45 dB(A)) kann mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zurzeit nicht realisiert werden. Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles kann bei der Prüfung der Frage, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, nicht nur die in Nr. 3.2.1 der TA Lärm festgelegte Regelfallprüfung durchgeführt werden. Vielmehr ist hier eine ergänzende Prüfung im Sonderfall gem. Nr. 3.2.2 TA Lärm vorzunehmen.

Hierbei ist der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmissionen besondere Bedeutung zuzumessen (s. Nr. 3.2.2 Buchstabe d TA Lärm).

Wegen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme kann den betroffenen Bewohnern zugemutet werden, dass die zurzeit verursachten (in der Vergangenheit kontinuierlich reduzierten) Lärmimmissionen hingenommen werden.

Im Wege einer Vorher-/ Nachher Betrachtung wurde nachgewiesen, dass die an den betroffenen Wohnhäusern bestehende Lärmsituation sich durch das jetzt beantragte Vorhaben nicht verschlechtert.

Weiterhin sieht der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Menden für den Bereich *Am Sonnenschein/Steinhausen* Immissionsbelastete Wohnbauflächen mit Nutzungsbeschränkung gem. § 5 Abs. 2 Nr. Baugesetzbuch –Bund- (BauG) vor. In der Begründung zum FNP heißt es „Hier ist eine Verdichtung der vorhandenen Wohnbebauung bis auf die Schließung von Baulücken und auf untergeordnete Anbauten für den Eigenbedarf zu verhindern.“ Die Planungsbehörde spricht in der Begründung selbst von einem immissionsbelastetem Gebiet, welches unmittelbar im Einwirkungsbereich der heutigen Rheinkalk GmbH liegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o.g. Verordnung bzw. der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt. Ergänzend zu rechtskräftigen Genehmigungen wurden ausschließlich Regelungen der Messanforderungen für die erstmals festzusetzenden Stoffe Gesamt-C und CO getroffen. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Der erforderliche AZB wurde für die Anlage zum Brennen von Kalkstein vollständig im Verfahren Az.: 53-LP-0174739-G6-G 128/15-Bür mit Version vom 08. Mai 2017 vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der

Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Der o. g. AZB wurde mit Ergänzung vom 15. Januar 2018 fortgeschrieben. Diesbezügliche Änderungen der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 30. August 2018, Az.: 53-LP-0174739-G6-G 128/15-Bür ergaben sich nicht.

TEHG

Mit den Antragsunterlagen wurde auch eine Änderung der Tätigkeiten zur Freisetzung von Treibhausgasen beantragt. Die Genehmigung zur Änderung der Tätigkeiten zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 5 des TEHG wurde in dieser Genehmigung einkonzentriert.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

7 Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - AVerwGebO NRW – werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 290.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

500 € + 0,005 x (E – 50.000), mindestens aber 500 €

und somit 1.700,00 € zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelung des Betriebes. Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150,00 € bis 5.000,00 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls größere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem höheren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.000,00 € angemessen.

Nach Tarifstelle 15.a1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2017, Az.: 900-0174739-0030/IBG-0002 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für folgenden Punkte:

- Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zur Herstellung einer Sodalösung im Gebäude der Hydrat-Pack- und Verladeanlage
- Instandhaltungsarbeiten im Gebäude der Hydrat-Pack- und Verladeanlage einschließlich Demontage der Faserstoff-Filteranlage (Quelle 7406)
- Einsatz der hergestellten Sodalösung –wie bisher– in der Kalk-Löschmaschine der Hydratanlage und zukünftig auch in den GGR-Öfen 1-4

zugelassen.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a1.2 eine Gebühr von 566,50 € festgesetzt. Die gesamte Verwaltungsgebühr dieses Bescheides wird deshalb um den vorgenannten Betrag reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

3.133,50 €

(in Worten: dreitausendeinhundertdreiunddreißig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

8 Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. S. 2745, 2753)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 783)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 31. August 2018

Im Auftrag

(Bürger)